



KREIS DITHMARSCHEN
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit und Betreuung

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Stettiner Str.30
25746 Heide

Auskunft
Telefon: 0481/97-4900

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte immer angeben!)
101-1

Heide,
30.04.2021

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-4900
Fax: 0481/97-4931
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-gesundheitsschutz
@dithmarschen.de

**Allgemeinverfügung
des Kreises Dithmarschen**

zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Durchführung eines verantwortungsvollen Tourismus im Rahmen der Umsetzung des „Modellprojektes Büsum“ auf dem Gebiet der Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE92 2145 0000 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 RDB

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZO 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 20 a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) vom 16.04.2021 und §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Räumlicher Geltungsbereich und Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinverfügung bestimmt gemäß § 20a Corona-BekämpfVO Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Corona-BekämpfVO für das durch das Land Schleswig-Holstein im Kreis Dithmarschen zugelassene „Modellprojekt Büsum“.



Metropolregion Hamburg

- (2) Sie gilt für alle Personen, die sich in den Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich aufhalten und Angebote des „Modellprojektes Büsum“ nutzen wollen. Sie gilt für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe im Sinne von §§ 7 und 17 Corona-BekämpfVO, die ihre Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich anbieten.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 10. Mai 2021 bis einschließlich Sonntag, den 6. Juni 2021.
- (2) Überschreitet der Inzidenzwert im Kreis Dithmarschen an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, tritt diese Allgemeinverfügung am darauffolgenden Tag um 24:00 Uhr außer Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird vom Kreis Dithmarschen örtlich bekannt gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Betriebe, die nach dieser Allgemeinverfügung eine Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmen oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 a Corona-BekämpfVO im Rahmen des Modellprojektes Büsum erteilt bekommen haben, den Betrieb einzustellen.

3. Teilnehmer

- (1) Gaststätten und Beherbergungsbetriebe in den Gemeinden Büsum, Westerdeichstrich und Büsumer Deichhausen, die von den Ausnahmen zu der Corona-BekämpfVO nach dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen wollen, müssen dies der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH bis Donnerstag, den 6. Mai 2021, 12:00 Uhr anzeigen. Eine Liste der teilnehmenden Betriebe wird auf der Homepage: www.buesum.de/modellprojekt einsehbar sein. Es können nur Betriebe teilnehmen, die das Konzept und die daraus hervorgehenden Anforderungen vollumfänglich akzeptieren und dies schriftlich bestätigen (Beitrittserklärung). Die Freiwilligkeit der Teilnahme bleibt gewährleistet.
- (2) Für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, die keine Beitrittserklärung nach Abs. 1 abgeben haben, findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.
- (3) Für die nicht teilnehmenden Gaststätten und Beherbergungsbetriebe bleiben die Regelungen der Corona-BekämpfVO in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

4. Ausnahmegenehmigung vom Beherbergungsverbot

- (1) Abweichend von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO wird Hotels, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben wie Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Jugendherbergen, Campingplätzen und ähnlichen Anlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze erlaubt, über den Rahmen von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO hinaus Gäste auch aus anderen als den dort genannten Gründen, insbesondere auch aus touristischen Gründen, zu beherbergen.

- (2) Die Anreise von Gästen ist nur mit einem negativen Ergebnis, eines Tests nach Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung, gestattet, der zum Zeitpunkt des Eincheckens im Beherbergungsquartier nicht älter als 48 Stunden sein darf. Alle Beherbergungsbetriebe müssen sich diesen Test vor der Anreise vom Gast zeigen lassen (ggf. als Foto vor Antritt der Anreise). Spätestens beim Einchecken ist der Testnachweis im Original vorzulegen. Die Testbescheinigung ist vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren und vier Wochen lang nach Abreise mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren.
- (3) Das Einchecken bzw. die Schlüsselübergabe erfolgt nur mit dem Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses ("Eingangstest") nach Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung. Die Testbescheinigung ist vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren und vier Wochen lang nach Abreise mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren.
- (4) Anschließend ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes alle 72 Stunden ein Test nach Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung durchzuführen und dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen. Eine weitere Beherbergung darf nur mit dem Nachweis des negativen Tests erfolgen. Folgetestbescheinigungen sind ebenfalls vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren und für vier Wochen lang nach Abreise zusammen mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren.
- (5) Sollte während der Beherbergung eine Isolation wegen des Verdachts einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich sein, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb zu gewährleisten.
Im Falle einer Quarantäneanordnung ist eine sofortige Abreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit erforderlich. Dies gilt nicht, wenn eine medizinische Indikation gegen eine Abreise spricht.
Beherbergungsbetrieb und Gast haben bereits vor Anreise eine Regelung über die Kostenfolge und die Vorgehensweise bei notwendiger vorzeitiger Abreise oder quarantänebedingten notwendigem verlängerten Aufenthalt zu vereinbaren.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 4 Corona-BekämpfVO dürfen die sanitären Gemeinschaftsanlagen auf Campingplätzen für Beherbergungsgäste unter strengen Auflagen geöffnet werden. Für die Öffnung ist von dem Betreiber ein Hygienekonzept gemäß § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO zu erstellen. Zusätzlich ist gemäß § 2 a Corona-BekämpfVO bei der Benutzung der sanitären Gemeinschaftsanlagen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für die Einhaltung der Auflagen ist der Betreiber verantwortlich.

5. Ausnahmegenehmigung für die Gastronomie

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO wird der Betrieb von Gaststätten nach Maßgabe der folgenden Absätze erlaubt.
- (2) Die Nutzung der gastronomischen Betriebe – innen wie außen – ist nur mit einem negativen Ergebnis eines Tests nach Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung gestattet, der zum Zeitpunkt des Eintreffens in einem gastronomischen Betrieb nicht älter als 24 Stunden sein darf. Die Testbescheinigung ist vom Betrieb zu dokumentieren und vier Wochen lang aufzubewahren.

- (3) Bei Gästen, die im Rahmen einer nach Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung zugelassenen eigenen Beherbergung ein Frühstück oder eine andere Mahlzeit einnehmen, darf der Test zum Zeitpunkt der Einnahme der Mahlzeit nicht älter als 72 Stunden sein.
- (4) Das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Corona-BekämpfVO sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Obergrenzen des § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO und die Abstände zwischen den Tischen.
- (5) Für die Bewirtung von Gästen im Innen- und Außenbereich gilt eine Sperrstunde von 23:00 bis 06:00 Uhr.
- (6) Abweichend von § 7 Abs. 1 a Nr. 5 Corona-BekämpfVO ist der Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken in der Außengastronomie in der Zeit von 21:00 Uhr bis 23:00 Uhr zulässig.
- (7) Im Übrigen sind die Regelungen des § 7 Abs. 1 a bis 3 Corona-Bekämpfverordnung zu beachten.

6. Indoor-Aktivitäten

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO können Indoor-Aktivitäten auf Antrag des Betreibers ausnahmsweise zugelassen werden. Mit dem Antrag ist ein Hygienekonzept im Sinne von § 4 Corona-BekämpfVO vorzulegen.

Der Antrag des Betreibers ist zu richten an den Kreis Dithmarschen – Fachdienst Gesundheit und Betreuung – Esmarchstraße 50, 25746 Heide, oder per Mail an gesundheitsschutz@dithmarschen.de.

Die Nutzung einer zugelassenen Indoor-Aktivität ist nur gestattet mit einem negativen Ergebnis eines Tests nach Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung, der zum Startzeitpunkt der Indoor-Aktivität nicht älter als 24 Stunden sein darf.

7. Sonstige Touristische Angebote

- (1) Aktivitäten im Freien, die über die Regelung des § 10 Abs. 3 Corona-BekämpfVO hinausgehen, wie z. B. geführte Wattwanderungen oder Ortsführungen in Kleingruppen mit bis zu 20 Personen (inklusive Personal des Anbieters) sowie Angebote der Ausflugsschiffahrt mit begrenzter Teilnehmerzahl, können auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies im Einzelfall unter Abwägung der mit der Aktivität verbundenen Infektionsrisiken vertretbar ist. Der Antrag des Betreibers ist zu richten an den Kreis Dithmarschen – Fachdienst Gesundheit und Betreuung –, Esmarchstr. 50, 25746 Heide oder per Mail an gesundheitsschutz@dithmarschen.de.
- (2) Voraussetzung ist die Vorlage eines Hygienekonzeptes im Sinne von § 4 Corona-BekämpfVO. Außerdem dürfen zu der Aktivität nur Personen mit einem negativen Test nach Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden, der zum Startzeitpunkt der Aktivität nicht älter als 24 Stunden ist.

8. Testungen

- (1) Soweit diese Allgemeinverordnung eine Testung auf SARS-CoV-2 vorsieht, sind PCR-Labortests und Antigen-Schnelltests zulässig. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.
- (2) Die Beschäftigten der Betriebe ohne Kundenkontakt, die ihre Teilnahme an dem Modellprojekt nach Nr. 3 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung angezeigt haben, werden mindestens drei Mal pro Woche vom Betrieb auf SARS-CoV-2 getestet. Die Beschäftigten mit Kundenkontakt müssen täglich vom Betrieb getestet werden.
- (3) Innerhalb jedes teilnehmenden Betriebes sind ein Testbeauftragter oder eine Testbeauftragte zu ernennen, der oder die verantwortlich für die durchzuführenden Tests ist und sicherstellt, dass ausreichend geschulte Kräfte für Testungen und Kontrollen vorhanden sind. Die Schulung des Personals zur Durchführung von Antigen-Schnelltest liegt in der Verantwortung der teilnehmenden Betriebe.
- (4) Es ist Aufgabe der teilnehmenden Betriebe, Testkapazitäten für Testungen zur Verfügung zu stellen, die über den Anspruch nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung (TestV) hinausgehen. Dies kann insbesondere durch Schaffung eigener Testmöglichkeiten, die den Anforderungen nach §§ 4a, 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestVO im Sinne einer durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststelle entspricht oder durch Kooperationsvereinbarungen mit bereits beauftragten Teststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestVO erfolgen.
- (5) Erfolgt die Testung durch den teilnehmenden Betrieb, so ist ein Nachweis auszustellen, aus welchem Vor- und Nachname der getesteten Person das Datum, die Uhrzeit und das Ergebnis der Testung hervorgeht.
- (6) Sofern eine Testung durch einen teilnehmenden Betrieb positiv ausfällt, hat der Betrieb dem Fachdienst Gesundheit und Betreuung des Kreises Dithmarschen den Befund unverzüglich zu melden.
- (7) Die Betriebe und Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach Nr. 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen.

9. Kontaktnachverfolgung

Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung oder nach § 20a Corona-BekämpfVO in Anspruch nehmen, müssen eine Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO sicherstellen. Zur Kontaktnachverfolgung steht eine digitale Kontaktdatenerfassung zur Verfügung.

10. Widerrufsvorbehalt

- (1) Der Widerruf von Ausnahmegenehmigungen durch den Kreis Dithmarschen bleibt vorbehalten. Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 117 Abs. 2 Nr. 1 LVwG SH widerrufen werden, wenn der Fachdienst Gesundheit und Betreuung des Kreises Dithmarschen eine Fortführung des Modellprojektes aus Gründen des Infektionsschutzes und insbesondere aufgrund einer Entwicklung des Infektionsgeschehens im Kreis Dithmarschen, für nicht mehr vertretbar hält.
- (2) Im Falle des Widerrufs dieser Allgemeinverfügung haben diejenigen Gäste, die aufgrund der Ausnahmegenehmigungen vom Beherbergungsverbot nach Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung in den teilnehmenden Betrieben beherbergt werden, die jeweiligen Unterkünfte bis spätestens 24:00 Uhr des Folgetages nach Wirksamwerden des Widerrufs zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt haben die Betriebe, die nach dieser Allgemeinverfügung eine Ausnahmegenehmigung erhalten oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 20a Corona-BekämpfVO im Rahmen des Modellprojektes Büsum den Betrieb einstellen.

11. Wissenschaftliche Begleitung

- (1) Die Ausnahmen für die Modellregion von den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO gemäß § 20 a Corona-BekämpfVO erfolgen mit der Maßgabe, dass die Auswirkungen der in dieser Allgemeinverfügung unter Nebenbestimmungen und Auflagen zugelassenen Öffnungsschritte auf das Infektions- und Pandemiegeschehen wissenschaftlich untersucht werden. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch Prof. Rupp, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, Klinik für Infektiologie und Mikrobiologie.
- (2) Die Auswertung hat über den Zeitraum des Modellprojektes die Entwicklung des Infektionsgeschehens nach Übertragungswegen, insbesondere in Beherbergungs- und gastronomischen Betrieben zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

12. Meldepflichten

Die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH hat sicherzustellen, dass die teilnehmenden Betriebe dem begleitenden wissenschaftlichen Institut zweimal wöchentlich die Gesamtzahl der in dem Modellprojekt durchgeführten Tests, differenziert nach Touristen, Bürger der Modellprojekt Büsum und Beschäftigten, die Anzahl der positiven Testergebnisse sowie die Postleitzahl der Wohnorte der getesteten Personen melden.

13. Überwachung

Es ist Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, die Einhaltung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung zumindest stichprobenartig zu überwachen. Die Überwachung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt. Verstöße sind unverzüglich dem Kreisgesundheitsamt zu melden.

14. Datenschutz

Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Dithmarschen nach Art. 12 und 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19 entnommen werden. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar beim Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, sowie im Internet auf der Homepage des Kreises www.dithmarschen.de.

15. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

16. Bußgeldvorschriften

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 1 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot aus den Nrn. 4 bis 9 dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 mit Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit Beschluss vom 18. November 2020 hat er festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht. Eine Aufhebung dieser Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist bislang nicht erfolgt.

Die aktuellen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen. Die nunmehr konkret festgelegten Maßnahmen enthalten Ausnahmen von der aktuellen Corona-BekämpfVO. Rechtsgrundlage für die getroffenen Ausnahmeregelungen ist § 20a der Corona-BekämpfVO. Danach können die zuständigen Behörden für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 zulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird.

Diese Allgemeinverfügung regelt die Voraussetzungen, unter denen entsprechende Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Corona-BekämpfungsVO genehmigt werden können. Adressaten sind Anbieter – insbesondere Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und touristische (Freizeit-)Anbieter –, die von den Ausnahmen Gebrauch machen möchten. Eine Teilnahme am Modellprojekt ist freiwillig. Jeder Anbieter kann sich entscheiden, ob er teilnehmen und die Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen möchte. Dann muss er sich jedoch an die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung halten. Dies kann bedeuten, dass er damit in bestimmten Teilbereichen schlechter gestellt ist als nach den Regelungen der Corona-BekämpfVO.

Entscheidet sich ein Anbieter gegen die Teilnahme, findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung. Dann gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-BekämpfVO.

Grundgedanke des Modellprojektes ist, vorsichtige Öffnungen, wie insbesondere die Öffnung der Gastronomie und der Beherbergungsbetriebe, für den Tourismus zu ermöglichen. Dem damit einhergehenden höheren Infektionsrisiko soll durch verstärkte Testungen entgegengewirkt werden. Infektionen mit SARS-CoV-2 sollen so schneller erkannt, die Betroffenen isoliert und Ausbrüche so eingedämmt werden. Tests im Abstand von 24 Stunden sind für Aktivitäten mit höherem Infektionsrisiko vorgesehen, wie zum Beispiel die Innen- und Außengastronomie eines Restaurants.

Im Einzelnen:

Zu 1 – räumlicher Geltungsbereich

Nr. 1 regelt den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Das Gebiet umfasst neben der Gemeinde Büsum, die Gemeinden Büsumer Deichhausen und Westerdeichstrich im Kreis Dithmarschen.

Zu 2 – zeitlicher Geltungsbereich

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten und die Dauer des Projekts.

Die Regelung zum außer Kraft treten der Allgemeinverfügung korrespondiert mit der Regelung in § 28b IfSG.

Zu 3 - Teilnehmer

Nr. 3 stellt klar, dass Gaststätten und Beherbergungsbetriebe wählen können, ob sie am Modellprojekt teilnehmen oder nicht. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach dieser Allgemeinverfügung muss eine Beitrittserklärung gemäß dem vorgegebenen Verfahren bei der Tourismus Marketing Service Büsum GmbH abgegeben werden (www.buesum.de/modellprojekt). Die teilnehmenden Betriebe sind auf der genannten Internetseite aufgelistet. Mit der Beitrittserklärung finden die Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Corona-BekämpfVO und die Maßgaben dieser Allgemeinverfügung unmittelbar Anwendung.

Zu 4 – Ausnahmegenehmigung vom Beherbergungsverbot

Nr. 4 regelt die Ausnahmen vom Beherbergungsverbot nach § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO. Der Begriff der Beherbergungsbetriebe ist mit dem der Corona-BekämpfVO identisch. Er ist weit gefasst und umfasst neben Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und Ferienwohnungen auch Jugendherbergen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Sportboothäfen u. ä.

Aufgrund von Nr. 4 dürfen Betriebe Gäste beherbergen, ohne dass ein Grund im Sinne von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO vorliegen muss. Eine Übernachtung ist also auch aus touristischen und sonstigen Gründen möglich.

Werden gleichzeitig Gäste nach den Regelungen der Nr. 4 mit Testnachweispflicht und Gäste nach § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO ohne Testnachweispflicht beherbergt, gilt für alle Gäste eine Testnachweispflicht. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen über SARS-CoV-2 finden Infektionen vornehmlich in geschlossenen Räumen - wie etwa im Restaurant und sonstigen gemeinschaftlich genutzten Bereichen - statt. Aus welchen Gründen die Beherbergung erfolgt, hat auf das Infektionsrisiko keinen Einfluss. Personen, die z. B. aus beruflichen Gründen beherbergt werden, sind potentiell genauso infektiös wie Urlauber. Dass die Corona-BekämpfVO dennoch beide Gruppen unterschiedlich behandelt, beruht auf einer Interessenabwägung. Den in § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO aufgeführten Gründen wurde dabei der Vorrang gegenüber dem Infektionsschutz gegeben. Im Rahmen des Modellprojektes ist es aus Gründen des Infektionsschutzes geboten, beide Gruppen gleich zu behandeln. Der Beherbergungsbetrieb muss sich entscheiden, ob er Gäste abweichend von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO und damit auch Urlauber beherbergen möchte. Dann muss er aber für alle Gäste die Vorgaben der Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung beachten, selbst wenn die Beherbergung aus einem der in § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO genannten Gründe erfolgt.

Auch die Gäste nach § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO haben eine Wahlmöglichkeit. Entweder entscheiden sie sich für einen Beherbergungsbetrieb, der am Modellprojekt teilnimmt – dort müssen sie sich dann aber an die Regelungen dieser Allgemeinverfügung halten, sonst darf dieser Betrieb den Gast nicht beherbergen – oder aber sie entscheiden sich für einen nicht teilnehmenden Betrieb. Dann gelten nur die Regeln des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-BekämpfVO.

Mit der Regelung in Nr. 4 Abs. 2 soll verhindert werden, dass infizierte bzw. aktuell infektiöse Personen überhaupt anreisen.

Nr. 4 Abs. 3 stellt dar, dass für das Check-in bzw. die Schlüsselübergabe ein tagesaktueller Test notwendig ist. Ist der nach Nr. 4 Abs. 1 vor Anreise vorzulegende Test nicht am Anreisetag erfolgt, ist somit vor dem Check-In ein weiterer tagesaktueller Test erforderlich.

Abs. 4 stellt die Testfrequenz während des Aufenthaltes in dem Modellprojekt dar. Durch die Testungen während des Aufenthaltes soll einem Infektionsausbruch vorgebeugt werden.

Abs. 5 regelt schließlich, was im Fall einer Quarantäne bzw. Isolation geschehen soll. Grundsätzlich hat eine Abreise des Gastes im Falle einer Quarantäneanordnung zu erfolgen. Die Ausnahme stellt eine medizinische Indikation dar, die einer Abreise entgegensteht.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer eigenen Häuslichkeit auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

Zu 5 - Ausnahmegenehmigung für die Gastronomie

Nr. 5 regelt die Ausnahmen für die Gastronomie. Nicht zulässig ist es jedoch, gleichzeitig Gäste nach den Regelungen der Nr. 4 dieser Verfügung mit Testnachweispflicht und Gäste nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Corona-BekämpfVO ohne Testnachweispflicht zu bewirten. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen über SARS-CoV-2 finden Infektionen vornehmlich in geschlossenen Räumen – wie etwa im Restaurant und sonstigen gemeinschaftlich genutzten Bereichen – statt. Wenn sowohl der Innenbereich als auch der Außenbereich der Gastronomie geöffnet ist, kommt es folgerichtig z. B. durch Toilettengänge etc. zu Vermischungen. Insofern gilt für alle Gäste eine Testnachweispflicht

Zu 6 und 7 - Indoor-Aktivitäten und sonstige touristische Angebote

Für alle anderen touristischen Angebote genügt es nicht, die Teilnahme am Modellprojekt lediglich anzuzeigen. Vielmehr ist in diesen Fällen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Fachdienst Gesundheit und Betreuung erforderlich. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Angeboten ist es nicht möglich, dies abstrakt in einer Allgemeinverfügung zu regeln.

Gleiches gilt für alle Angebote, die über die in Nr. 4 geregelte Beherbergung oder die Gastronomie nach Nr. 5 hinausgehen. Veranstaltungen, Seminare und ähnliches oder die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Saunen und Schwimmbäder, sind daher nur nach Maßgabe der Corona-BekämpfVO zulässig.

Zu 8 - Testungen

Nr. 8 regelt die bei den Tests zu beachtenden Vorgaben. Entsprechend der Quarantäneverordnung müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht getestet werden. Nach der Testverordnung des Bundes ist mindestens ein kostenloser Test pro Person und Woche vorgesehen, d. h., es können auch mehrere Tests pro Woche kostenlos in Anspruch genommen werden. Die derzeitigen Testkapazitäten reichen jedoch noch nicht für die Durchführung aller Tests aus. Es ist deshalb Aufgabe der Anbieter, für ausreichende Kapazitäten zu sorgen. Dies kann durch Verträge mit entsprechenden Anbietern oder durch die Schaffung eigener Testkapazitäten geschehen. Jeder Anbieter muss einen Testbeauftragten für die Organisation und Durchführung der Tests benennen. Testnachweise aus offiziellen Schnelltestzentren („Bürgertests“) werden akzeptiert.

Zu 9 - Kontaktnachverfolgung

Die schnelle Nachverfolgung von Kontakten ist essentiell, um eventuelle Ausbrüche einzudämmen.

Zu 10 - Widerrufsvorbehalt

In Nr. 10 ist ein Widerrufsvorbehalt vorgesehen. Der Kreis Dithmarschen ist danach berechtigt, die Ausnahmen nach dieser Allgemeinverfügung jederzeit entweder insgesamt oder im Einzelfall für einen Anbieter zu widerrufen. Dies ist erforderlich, um schnell auf einen Anstieg der Infektionszahlen oder sonstige Probleme reagieren zu können.

Alle Regelungen und Lockerungen dieser Allgemeinverfügung werden wie in Nr. 2 Abs. 2 definiert, beendet.

Zu 15 - Sofortige Vollziehbarkeit

Die auf § 28 IfSG gestützte Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat - Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Stefan Mohrdieck
Landrat